

An die Kirchengemeinden im Raum der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Bedeutung der GEAS-Reform für das Kirchenasyl

Am 12. Juni trat das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) in Kraft. Diese Reform des Asylrechts geht mit einer Reihe von Asylrechtsverschärfungen einher, die wahrscheinlich auch Auswirkungen auf das Kirchenasyl haben. Aus diesem Grund sind enge Absprachen vor und während jedes Kirchenasyls mit den Ansprechpersonen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (s. unten) dringend zu empfehlen. Im Folgenden möchten wir Sie über die wichtigsten Aspekte in Kenntnis setzen, die uns bisher bekannt sind.

1. Die Vereinbarungen zwischen den Kirchen und dem für Kirchenasyle und die Prüfung von Härtefalldossiers zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die das heutige Dossierverfahren seit 2015 ermöglichen, beruhten bislang auf der Dublin-III-Verordnung. Mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurde diese jedoch durch die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) ersetzt. An den Grundzügen des Zuständigkeitsverfahrens ändert sich wenig: Grundsätzlich bleibt weiterhin der EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, den die schutzsuchende Person zuerst betreten hat. Für das Kirchenasyl besonders bedeutsam sind jedoch die Regelungen dazu, **wann eine Person als „flüchtig“ gilt**. Wird eine schutzsuchende Person als flüchtig eingestuft, kann sich die Frist für ihre Überstellung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat - die sogenannte Überstellungsfrist - von sechs auf dann mehr als 36 Monate verlängern. Erst wenn diese Frist abgelaufen ist, ohne dass eine Überstellung erfolgt ist, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland über. Wir vertreten weiterhin die Rechtsauffassung, dass ein Aufenthalt im Kirchenasyl kein „flüchtig sein“ darstellt, da sich die Person im Kirchenasyl auch im Licht der neuen Norm nicht „der Verfügung der zuständigen Behörden [...] entzieht“, sondern vielmehr jederzeit verfügbar ist, da ihr Aufenthaltsort bekannt ist.
2. Es kristallisiert sich heraus, dass das BAMF die neuen Regelungen der AMM-VO auf **bereits laufende Fälle anwendet**.
3. Das BAMF hat ein neues Merkblatt für das Kirchenasyl herausgegeben. Der Ablauf eines Kirchenasyls wird darin im Wesentlichen wie in der bisherigen Praxis beschrieben. Neu ist vor allem der Hinweis auf die Möglichkeit, **die Überstellungsfrist um drei Jahre zu verlängern, wenn „die betroffene Person die persönliche Meldung bei der zuständigen Behörde unterlässt, nachdem dies von dieser Behörde verlangt wurde [...]“**. Die Ladung durch die Behörde zur persönlichen Meldung darf erst erfolgen, **nachdem das Kirchenasylverfahren für beendet erklärt wurde**. Das BAMF kann nach Beendigung des Dossierverfahrens (und einem vom Kirchenvorstand und der schutzsuchenden Person beschlossenen Verbleib im Kirchenasyl) eine Verletzung einer persönlichen Meldepflicht, die zum Beispiel von den Ausländerbehörden veranlasst werden kann, zum Anlass nehmen, die Überstellungsfrist um drei Jahre anzuheben und damit auch die Zeit im

Kirchenasyl. Sollte es in einem Kirchenasyl dazu kommen, dass eine Person nach Ablehnung eines Dossiers zu einem Termin in die Ausländerbehörde geladen wird, so bitten wir dringend darum, uns darüber zu informieren.

4. Wie und ob die Bundesländer oder die einzelnen Behörden dies entsprechend umsetzen werden, ist noch nicht ersichtlich. **Gemeinden und Schutzsuchende müssen sich darüber im Klaren sein, wenn ein Kirchenasyl im Raum steht, dass die Verlängerung der Überstellungsfrist um drei Jahre sehr wahrscheinlich ist, vor allem, da seit einiger Zeit alle Härtefalldossiers vom BAMF abschlägig beschieden werden.**
5. Im Ergebnis kann es erforderlich werden, die Überstellungsfrist bei laufenden Fällen durch eine anwaltliche Vertretung oder durch die Ansprechpersonen mithilfe einer besonderen Vollmacht häufiger abzufragen.
6. Sollten die im Kirchenasyl befindlichen Personen bei einer Verlängerung der Überstellungsfrist erwägen, rechtliche Schritte gegen diese Verlängerung einzuleiten, sollten Sie als Vertreter*innen der Kirchengemeinde die Zusammenarbeit mit einem Rechtsbeistand anregen, der mit der **Materie des Kirchenasyls vertraut** ist und bereit ist, eng mit der Gemeinde und ggf. den Kirchen im Austausch zu sein. **Bitte informieren Sie die Ansprechpersonen in entsprechenden Fällen, sofern dies mit den klagenden Schutzsuchenden abgesprochen ist.**

Bei Fragen können Sie sich an die Ansprechpersonen für das Kirchenasyl der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen wenden:

- **Christina Mecke**
Referentin für Flucht, Asyl und Migration
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Tel: 0511 1241 130
Mobil: 0151 55621275
E-Mail: christina.mecke@evangelisch-in-niedersachsen.de
- **Oberkirchenrätin Heidrun Böttger**
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Tel: 0511 1241 262
E-Mail: heidrun.boettger@evlka.de
- **Insa Agena**
Juristische Referentin
Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche
Saarstraße 6
26789 Leer
Telefon: 0491 9198 218
E-Mail: insa.agena@reformiert.de

Das Merkblatt des BAMF erhalten Sie auf Anfrage gerne von den Ansprechpersonen.